

Ältere Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten

§ 13.

Von den Obergerichten

Wie all diese Anstalten aus der Natur der sich allmählich ändernden Verfassung von selbst hervorgingen; so war wohl eben so natürlich zu erwarten, dass mit der Zeit auch Fälle vorkommen würden, wo man bei den gewöhnlichen Hof- und Markensprachen keine Auskunft würde geben können. Solche Fälle mussten bei dem öftern und vielfachen Wechsel der am Rhein und an der Elbe wohnenden deutschen Stämme (*Über dem benachbartem Rheine, der zuerst die Gallier von den Deutschen schied, sassen schon beim Zimbrischen Einbruche deutsche Völker, oder waren wenigstens der herrschende Stamm. Diesen folgten die Römer, und dann wieder Deutsche. Die Franken waren die letzten, welche die Rheingegenden beherrscht haben, ehe das Fränkische Reich unter Klodwig entstand. Aus welchen Völkern der Fränkische Bund zusammengesetzt war, ist noch nicht zur Gewissheit gebracht. Die Sprache des ganzen Niederlandes ist sächsischen Ursprunges: und erst aufwärts gegen Köln zu fängt die Mischung an, welche sich bei Koblenz verliert, so dass gerade die beiden Rheinufer zwischen Koblenz und Klese den plattdeutschen und oberländischen Dialekt zugleich aufnehmen, und durch die Mischung beider einen 3ten oder vielmehr einen Mitteldialekt bilden.*) um so mehr vorkommen, als diese Begebenheiten an sich nicht ohne Einfluss auf die benachbarten sächsischen Länder geschehen konnten. In dergleichen Fällen beruft man sich jetzt an die höhern und höchsten Gerichte. Dieses taten auch unsere Vorfahren, die Sachsen; aber im echten Sinne, und so wie ihnen der natürliche Gang selbst Anleitung gab. Denn geschah es, dass ein Fall durch eine Frage beim Hofgerichte eingebracht wurde, der von solcher Art war, dass die Hofgenossen die Zeit ihres Lebens oder von Hörensagen keinen ähnlichen Fall vor sich hatten; oder worüber die Meinungen getheilt waren; oder wo der Theil, den der Fall mit anging, das gefundene Weisthum scheltete (*Schelten heisst in der alten plattdeutschen Sprache so viel, als ein gefundenes Weisthum nicht für weise, nicht für gerecht und billig halten. Scheltete einer das Weisthum, so war der Richter nicht befugt, solches weder als ein Recht auszutheilen, noch als ein Urtheil zu bestätigen. Dieser Rest der alten deutschen Freiheit macht noch einen wichtigen Theil unserer Staatsverfassung aus.*) oder nicht gut hiess; so brachte man den Fall oder das gescheltete Weisthum an das Hofgericht des ältern Hofes, wovon jener seinen Ursprung (in spätern Zeiten ohne zu wissen und nur noch durch diese Gewohnheit erinnerlich) herleitete: und was hier bei der Hofsprache gewiesen wurde, das musste man als Urtheil annehmen: da galt kein Schelten mehr. ----- Fand aber der Umstand auch hier das Recht nicht; so brachte man den Fall wieder an einen ältern und so fort bis zum ältesten Hof desselben Land oder Gau (*In Westfalen weiss man nichts von Gauen, wohl aber von Ländern; obschon beides auf eins hinauslaufen mag. Die Weser schied ganz Sachsen in zwei Theile, den östlichen und westlichen, die man auch Ost- und Westfalen nannte. Die Gebirge, welche auf beiden Seiten der Weser fortlaufen, und sich bald mehr bald weniger ins innere Land erstrecken, bilden die engern Lagen oder eingeschlossenen Theile von Ost- und Westsachsen, so dass jedes sein Engern hat. Das Westfälische Engern ist bekannt; das ostsächsische geht aus der Lage, geht aus Urkunden hervor, wenn nicht vielleicht in den Urkunden von Engern der östliche und gebirgigste Theil Westfalens verstanden wird. Der Namen des westfälischen Engern verliert sich mit den Gebirgen. Am Fusse derselben erscheinen noch Erfte, Soest etc.: Herzfeld aber, Liesborn, Honsel im Kirchspiele Lippborn etc. gehören schon zu dem flachen Theile Westfalens. Letzterer hiess seiner Lage nach entweder Nordland oder Sudland; und jedes hatte wieder seine Unterabtheilungen. So bestehet das westfälische Sudland jetzt noch aus zwei Theilen, als dem Lande aufm Braem oder Sande, und dem Lande aufm Drein oder Klei. Das Pagus Dreini ist genug bekannt; Liesborn an den Grenzen von Engern, und Selm nicht ferne vom Braem liegen noch aufm Drein; aber auch Stockum bei Werne in Pago Boroetra oder Boractron, Pünigen, Somersell etc.; woraus schon genug erhellet, dass die Dreingegend verschiedentliche Unterabtheilungen hatte, so wie, sie noch jetzt aus mehrern Gerichtsbezirken bestehet.); wo entweder der Fall musste entschieden werden, oder man liess das Gottesurteil eintreten, und brach eine Lanze; dem man doch durch Austräge vorbeugen konnte. Diese Arten von Obergerichten haben sich bis zur 3ten Periode und noch später mit gewisser Einschränkung erhalten, wie die Geschichte der folgenden Perioden zeigen wird.*